

Homosexualität werden somit auf ihre gegensätzlichen Voraussetzungen hin transparent.

Von daher vermittelt das Buch sowohl in den vier gesellschaftskritischen, philosophischen und differenztheologischen Eingangskapiteln als auch in dieser exemplarischen Weise, biomedizinische Probleme an das Leben im Gebet zu binden, gerade auch für den nicht-orthodoxen Christen eine ebenso fassliche wie kompromisslose Einführung in das traditionelle, katholische Christentum. Die ethische Diskussion dringlicher biomedizinischer Probleme steht mithin einerseits im Kontext einer in ihrer Klarsicht bestürzenden Diagnose über den moraltheoretischen Zustand unserer Zeit, gewährt aber andererseits als Einladung in den un-geglätteten, un-reduzierten christlichen Glauben auch eine Ermutigung zur asketischen Spiritualität.

Cornelia Hayes, Freigericht

Vlassios I. Phidas, Droit Canon. Une perspective orthodoxe, (Analecta Chambesiana 1), Centre Orthodoxe du Patriarcat Œcuménique Chambésy: Genève 1998, 228 S., SFr 30,-

Das Buch geht auf Vorlesungen zurück, die der Verfasser, Professor an der Theologischen Fakultät der Universität Athen, als Gastprofessor am „Institut de Théologie Orthodoxe d'Études Supérieures“ des Orthodoxen Zentrums des Ökumenischen Patriarchats in Chambésy gehalten hat. Der Band eröffnet die neue Reihe „Analecta Chambesiana“, in der Beiträge von Professoren des Instituts veröffentlicht werden sollen.

Der Verfasser weist in seinem Vorwort darauf hin, dass das Kirchenrecht, welches wesentlich auf die frühen Synoden und Kirchenväterschriften zurückgeht, auf die Bedürfnisse jeder Zeit und ihre Probleme Antworten geben müsse, dass aber die kirchenrechtliche Überlieferung des ersten Jahrtausends die unveränderliche Grundlage für die „*dialectique historique séculaire entre continuité et renouveau*“ sei. Es ist von daher folgerichtig, dass das Schwergewicht der Darstellung auf den alten Quellen liegt.

Der erste Hauptabschnitt ist diesen Quellen, dem Inhalt und dem Geist des Kirchenrechts gewidmet (S. 13-44). Nach einer kurzen theologischen Grundlegung behandelt der Verfasser die Hl. Schrift als Grundlage des Kirchenrechts, das Gewohnheitsrecht, die kirchenrechtliche Bedeutung der liturgischen Praxis und das Naturrecht. Die Darstellung ist allerdings eher allgemeiner Art und geht auf konkrete Regelungen nicht ein. In einem 2. Kapitel werden die Quellen aufgezählt, die in Kanon 2 des Trullanums (691/2) für verbindlich erklärt wurden. Das 3. Kapitel behandelt kurz die kirchenrechtlichen Sammlungen, die zum Teil auch weltliches Recht enthalten. Der Verfasser geht deshalb einleitend auf das Verhältnis von Staat und Kirche ein. Erwähnt werden auch die späten Kommentatoren und nachbyzantinischen Quellen in griechischer Sprache. Es folgt noch das ebenfalls allgemein gehaltene 4. Kapitel über „Geist und Autorität der Kanones“.

Der zweite Abschnitt gilt den Kanones der ökumenischen Synoden (S. 45-65). Der Verfasser geht die Synoden von Nikaia (325) bis Konstantinopel (787) durch und gibt jeweils kurze Inhaltsangaben der wichtigsten Kanones. Nach demselben Prinzip behandelt er im dritten Abschnitt die Lokalsynoden von Ankyra bis zur Prima-Secunda

von 861 (S. 66-84). Da der Text der Kanones in Ausgaben und Übersetzungen verschiedener Sprachen vorliegt, hält sich der Nutzen für den Leser in Grenzen, und man kann sich fragen, ob der Platz nicht besser für eine systematische Darstellung hätte genutzt werden sollen.

Interessanter sind die folgenden Abschnitte: Der vierte befasst sich mit den Prinzipien der Erneuerung der kirchenrechtlichen Überlieferung (S. 85-111). Auszugehen sei in jedem Fall von einer zutreffenden Auslegung der Kanones. Dies setze zunächst eine hinreichende theologische Ausbildung voraus; zu berücksichtigen sei, dass jeder Kanon in die Tradition der Kirche eingebettet sei; man müsse unterscheiden zwischen der geschichtlichen Einkleidung und dem Geist eines Kanons und alle Auslegungsregeln anwenden, nämlich die historische Situation und den Zweck des Kanons ins Auge fassen, ferner die kirchliche Situation, vergleichbare Fälle, usw. Hier sind die auch aus dem weltlichen Recht bekannten Auslegungsmethoden erkennbar (Wille des Gesetzgebers, Wortsinn, Zweck des Gesetzes, systematische und teleologische Auslegung), doch umfasst die Aufzählung des Verfassers sehr unterschiedliche Gesichtspunkte und lässt kein klares Bild zu, wie die Auslegung zu erfolgen habe. Es hätte zum besseren Verständnis des Lesers beigetragen, wenn der Verfasser sich nicht auf allgemeine Ausführungen beschränkt, sondern sie durch Beispiele erläutert hätte. Als konkreten Fall einer Erneuerung behandelt er ausführlich das „Pedalion“, eine von den Mönchen Nikodemos und Agapios im 18. Jh. bearbeitete Sammlung der alten Kanones. Aber auch hier wird nicht deutlich, worin die Erneuerung besteht. Im nächsten Kapitel beschäftigt sich der Verfasser mit der Anpassung der Kanones an unsere Gegenwart. Doch er betont dabei eher ihre ewige Gültigkeit und - bei rechter Auslegung - ihre prinzipielle Widerspruchsfreiheit, so dass es den Anschein hat, als ob für eine weitere Gesetzgebung oder gar ein systematisches „Corpus Iuris Canonici“ kein Bedürfnis bestünde.

Im 5. Abschnitt („Application des canons“, S. 112-148) geht es hauptsächlich darum, wer die Kanones anzuwenden habe, nämlich der Bischof, sowie um die Kirchenverfassung (Metropolitansystem und -synode, Autokephalie, Autonomie, Patriarchate, ökumenische Synode u. a.). Bei diesen grundsätzlichen, aber für das alltägliche Leben der Kirche vielleicht weniger wichtigen Fragen ist die Darstellung sehr breit. Das 2. Kapitel über das Strafrecht gibt insgesamt einen guten Überblick.

Im 6. Abschnitt (S. 149-186) behandelt der Verfasser unter der Überschrift „Evolution des canons“ zunächst in historischer Sicht „la fonction conciliaire de l'Église orthodoxe“ und geht dann ausführlich auf die „problématique actuelle pour la préparation du saint et grand Concile“ ein, womit die vielfältigen Bemühungen um eine panorthodoxe Synode und ihre Vorbereitung gemeint sind. Ein 3. Kapitel innerhalb dieses Abschnitts befasst sich mit Geschichte, Geist und Verfassung des Mönchtums.

Der letzte, 7. Abschnitt enthält eine „Concordance des canons“ (S. 186-221). Dabei werden fortlaufend für jeden Kanon der chronologisch aneinandergereihten ökumenischen und Lokalsynoden Überschriften angegeben und andere Kanones mit ähnlichem Inhalt notiert. Eine solche schon bei den byzantinischen Kommentatoren der Kanonensammlung und im „Pedalion“ vorliegende Zusammenstellung ermöglicht zwar die Auffindung von Parallelstellen, doch wäre eine systematische Gliederung des Stoffes mit jeweiliger Angabe der einschlägigen Kanones, wie sie sich schon in der *Συναγωγή*

Κανόνων in 50 Titeln des Johannes Scholastikos aus dem 6. Jh. findet, für denjenigen, der die Antwort auf eine bestimmte Rechtsfrage sucht, sicherlich nützlicher gewesen.

Den Abschluss bildet eine „Bibliographie sommaire“ (S. 222-226), die noch verbessert werden könnte. Sie zeigt, dass die Literatur zum orthodoxen Kirchenrecht in einer westlichen Sprache spärlich ist. In einer Zeit, in der viele orthodoxe Christen in westeuropäischen Ländern leben, wäre es wünschenswert, wenn zuverlässige Darstellungen über ihr Kirchenrecht vorlägen. Das seinerzeit im Vielvölkerstaat Österreich entstandene, eingehende und noch immer unersetzliche Handbuch von *Nikodim Milasch* (Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche¹, Mostar ²1905) ist bald hundert Jahre alt und teilweise überholt. Das Buch von Phidas stellt keinen Ersatz dar, weil es sich - schon vom Umfang her - auf die Grundlagen beschränkt. Es gibt weder einen umfassenden systematischen Überblick über das Kirchenrecht noch geht es auf das Partikularecht der verschiedenen orthodoxen Kirchen ein. Als Einführung in den Geist des Kirchenrechts der Orthodoxie ist es zu empfehlen, es gibt aber nur sehr begrenzt Antworten auf die Fragen, die sich etwa in der seelsorglichen Praxis stellen.

Hubert Kaufhold, München

¹ Nicht: „... in der morgenländischen Kirche“, wie von Phidas S. 224 zitiert.